

## **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7]) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 59 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05, [Nr. 5], S. 50 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33]) in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 14.06.2012 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Durchführung der Wasserversorgung**

(1)

Die Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) ist Bestandteil einer öffentlichen Gesamteinrichtung zur Wasserversorgung der Grundstücke in dem Gebiet, in dem die Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie die Gemeinden Briesen/OT Biegen und Jacobsdorf die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung zu erfüllen haben.

Die FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA) ist Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die FWA bestimmt im Namen und Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) auch Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen.

(2)

Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch die FWA nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.80 (BGBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung sowie Ergänzender Bedingungen zur AVBWasserV gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Die FWA ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

(3)

Die FWA wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltspflichtigen nach der AVBWasserV, den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV und dem veröffentlichten Preisblatt zu entrichtenden Entgelte im Namen und im Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) einziehen.

(4)

Die Stadt Frankfurt (Oder) erkennt die von der Gesellschafterversammlung der FWA beschlossenen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung als eigene Benutzerordnung an.

### **§ 2**

#### **Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer**

(1)

Grundstück im Sinne der Satzung ist das Buchgrundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

(2)

Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl. I, S. 175), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.07.2009 (BGBl. I S. 1707), Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 110 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1864) oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1)

Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung, unter Berücksichtigung der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV, zu verlangen.

(2)

Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3)

Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann eingeschränkt bzw. versagt werden, wenn die Leistungsanforderungen des Grundstückseigentümers außergewöhnlich hoch sind (z. B. im Hinblick auf die zu liefernde Wassermenge) bzw. der Versorgungsstruktur im Versorgungsgebiet nicht entsprechen.

(4)

Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

### **§ 4**

#### **Anschlusszwang**

(1)

Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg hat.

(2)

Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, das Verlegen von Versorgungsleitungen einschließlich Zubehör zur Wasserversorgung über sein Grundstück zu dulden. Der Grundstückseigentümer hat insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück zu dulden.

(3)

Der Anschluss der Grundstücke ist innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung durch die FWA zum Anschluss herzustellen.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschlusszwang**

(1)

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Frankfurt (Oder) einzureichen.

(2)

Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 6**

### **Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Bewässerungswasser ist in diesem Sinne kein Brauchwasser. Verpflichtet ist sowohl der Grundstückseigentümer als auch jeder Benutzer des Grundstücks.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

(1)

Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2)

Darüber hinaus kann dem Grundstückseigentümer im Rahmen des der Stadt Frankfurt (Oder) oder der FWA wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3)

Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Frankfurt (Oder) einzureichen.

(4)

Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(5)

Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer bei der Stadt Frankfurt (Oder) zu beantragen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz ausgehen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sein Grundstück entgegen der Verpflichtung in § 4 Abs.1 nicht anschließt,
- b) entgegen § 4 Abs. 2 seiner Duldungspflicht im Hinblick auf das Verlegen von Versorgungsleitungen über sein Grundstück bzw. den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu seinem Grundstück nicht nachkommt,
- c) entgegen § 6 nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt,
- d) entgegen § 7 Abs.5 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz ausgehen.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann von der Stadt Frankfurt (Oder) mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro im Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen worden ist, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) vom 16.12.2002 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 19.06.2012

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister